

RS Vwgh 1997/9/25 96/16/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1997

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §861;

ABGB §862a;

KVG 1934 §17 Abs1;

KVG 1934 §17 Abs3;

Rechtssatz

Nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts kommt eine Vereinbarung unter nicht gleichzeitig anwesenden Partnern im Wege von Anbot und Annahme dort zustande, wo die Annahmeerklärung des Oblaten dem Offerenten zukommt, das heißt, wo sie in seinen Machtbereich gelangt (Hinweis E 23.11.1967, 1207/66, VwSlg 3684 F/1966). Dabei wird der Zugang einer Erklärung an den Vertreter des Geschäftsherrn letzterem sogleich zugerechnet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160197.X01

Im RIS seit

11.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at